

RS OGH 1963/11/21 5Ob321/63, 3Ob518/77, 5Ob561/85 (5Ob562/85), 8Ob560/89, 10Ob2205/96d, 1Ob406/97f,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.11.1963

Norm

ABGB §1393 Ba

ABGB §1438 Ae

RAO §19 Abs1

ZPO §391

Rechtssatz

Im Falle der Abtretung künftiger Forderungen ist die Aufrechenbarkeit von Gegenforderungen nicht auf den Zeitpunkt der erst durch die Entstehung der Forderung bedingten Abtretung, sondern auf den Zeitpunkt des Entstehens der Forderung abzustellen (vgl RZ 1961,103).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 321/63

Entscheidungstext OGH 21.11.1963 5 Ob 321/63

- 3 Ob 518/77

Entscheidungstext OGH 04.04.1978 3 Ob 518/77

- 5 Ob 561/85

Entscheidungstext OGH 07.04.1987 5 Ob 561/85

Beisatz: Abzustellen ist auch nicht auf die Verständigung von der Zession. Es kann daher den abgetretenen künftigen Forderungen gegenüber mit allen Gegenforderungen des Schuldners gegen den Zedenten aufgerechnet werden, die bis zum Zeitpunkt der Entstehung der abgetretenen Forderung begründet worden sind. (T1) Veröff: ÖBA 1988,172 (Griß - Reiterer)

- 8 Ob 560/89

Entscheidungstext OGH 15.02.1990 8 Ob 560/89

Auch

- 10 Ob 2205/96d

Entscheidungstext OGH 05.11.1996 10 Ob 2205/96d

Auch; Beis wie T1

- 1 Ob 406/97f

Entscheidungstext OGH 29.09.1998 1 Ob 406/97f

Auch; Veröff: SZ 71/154

- 8 Ob 92/06x

Entscheidungstext OGH 22.02.2007 8 Ob 92/06x

Beisatz: Jedenfalls dann, wenn es sich um Ansprüche aus einem im Zeitpunkt der Abtretung und der Verständigung bereits bestehenden Vertragsverhältnis handelt, aus dem auch der abgetretene Anspruch resultiert, kann der debitor cessus auch mit Gegenforderungen aufrechnen, die er nach seiner Benachrichtigung, aber bis zum Zeitpunkt des Entstehens der abgetretenen Hauptforderung erlangt hat. (Auseinandersetzung auch mit dem ZessRÄG BGB I 51/2005 und Literaturmeinungen.) (T2); Beisatz: § 19 Abs 1 RAO ist daher dahin zu interpretieren, dass nach Bevollmächtigung das Aufrechnungsrecht des Rechtsanwaltes trotz der davor erfolgten Verständigung von der Abtretung des Abrechnungsanspruches zu bejahen ist. (T3)

- 8 Ob 64/09h

Entscheidungstext OGH 29.09.2009 8 Ob 64/09h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0032808

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at